



Walther-Gabler-Weg 12/1 4910 Ried im Innkreis Mobil: +43 660 365 365 3

GUTACHTEN

Bewertungsstichtag: 29. November 2024

Ermittlung des Verkehrswertes als Basis für die beabsichtigte Veräußerung

Feuerwehrzeugstätte / Garage

Liegenschaftsadresse: 4742 Pram, Kleinpoxruck

Katastralgemeinde: 44118 Pram

Einlagezahl: 290

Grundstück Nummer: .261

Bezirksgericht: Grieskirchen

Verkehrswert – abgeleitet vom Ertrags-/Vergleichswert – lastenfrei: siehe Seite 26





chtlich 3

Ried im Innkreis, 08. Dezember 2024 - Fassung: 1

Karin Hattinger



Inhaltsverzeichnis

- 1. Auftrag:
 - o Eigentümer
 - Zweck der Bewertung / Bewertungsgegenstand
- 2. Bewertungsstichtag / Ortsaugenschein
- 3. Grundlagen und verwendete Unterlagen
- 4. Leistungsumfang
- 5. Allgemeines
- 6. Grundbuchsauszug
- 7. Befundaufnahme
 - Lage / Verkehrsanbindung
 - o Beschreibung der Bewertungsgegenstände
- 8. Bewertungsgrundsatz § 2 LBG / Wahl des Wertermittlungsverfahrens § 7 LBG
- 9. Ermittlung des Verkehrswertes
 - 9.1 Ermittlung des gebundenen Bodenwertes
 - o 9.2 Ermittlung des Gebäudeertragswertes
 - o 9.3 Sonstige wertbeeinflussende Umstände und Marktanpassung
 - 9.4 Verkehrswert Zusammenstellung

10. Anhang

- o Tabelle Lebensdauer von Gebäuden, Kranewitter 2017
- o Empfehlungen Herstellungskosten 2024







1. Privatauftrag

Zweck der Bewertung:

Der Zweck ist die Ermittlung des Verkehrswertes der Feuerwehrzeugstätte und dient als Basis für die bevorstehende Veräußerung.

Auftraggeber:

Der Auftrag zur Erstellung des Verkehrswertgutachtens wurde von der grundbücherlichen Eigentümerin Gemeinde Pram - vertreten durch Amtsleiter Mag. Michael Matzner - erteilt.

Eigentümer laut Grundbuch

Auszug aus dem Grundbuchsauzug (B-Blatt):

2. <u>Bewertungsstichtag / Ortsaugenschein</u>

Der Bewertungsstichtag ist der 29. November 2024 - auf diesen Zeitpunkt bezieht sich die Bewertung.

Die Liegenschaft wurde mit bloßem Augenschein am 29. November im Beisein von Lukas Arnezeder und Lucas Kaser B.A. (je Feuerwehr Pram) besichtigt und begangen.







3. Grundlagen und verwendete Unterlagen

Die Wertermittlung wurde nach den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes 1992, BGBl 1992/150, sowie in Anlehnung der ÖNORM B 1802 Liegenschaftsbewertung, in der Fassung vom 01.12.1997 und B 1802-1, Fassung vom 01.03.2022 vorgenommen. Bei der Wertermittlung wurde von den zur Verfügung gestellten Unterlagen, gegebenen Informationen und allgemeinen Grundlagen aus der Literatur und Wissenschaft ausgegangen. Sollten sich diese Grundlagen oder sonstige zugrunde gelegte Annahmen, auch wenn diese nach bestem Wissen und Gewissen erhoben wurden, nachträglich als unrichtig herausstellen, bleiben Änderungen des Dokuments vorbehalten.

Folgende Erhebungen und Unterlagen wurden bei der Wertermittlung berücksichtigt:

- Grundbuchauszug der Liegenschaft, online abgefragt am 01. Juli 2024
- Unterlagen und Auskünfte Bauamt Pram, Peter Sperl wie folgt:
 - o keine Plan-/Bauunterlagen vorhanden
- Auskünfte im Zuge der Begehung
- Einsichtnahme in die/den Verdachtsflächenkataster (keine Verdachtsflächen ausgewiesen)
- Kartenmaterial und Luftbildaufnahmen gemäß "DORIS", Quelle Land OÖ
- Vergleichswerte Vermietungen Lagerhallen
- Erhebung der Flächenwidmung aus dem GIS des jeweiligen Bundeslandes, "DORIS",Land OÖ
- Literatur:
 - Liegenschaftsbewertungsgesetz LBG, in der Fassung BGBl Nr. 150/1992
 - o ÖNORM B 1802 Liegenschaftsbewertung, in der Fassung vom 01.12.1997
 - O ÖNORM B 1802-1 Liegenschaftsbewertung, in der Fassung vom 01.03.2022
 - o Seminarunterlagen Neubauwert Industriebauten, 09.11.2016 von Martin Katzlinger
 - Liegenschaftsbewertungsgesetz LBG, in der Fassung BGBl Nr. 150/1992
 - o Bienert / Funk (Hrsg.): Immobilienbewertung Österreich, 4. Auflage, 2022
 - o Kleiber: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 8. Auflage, 2017
 - o Kothbauer/Reithofer: Liegenschaftsbewertungsgesetz, 2013
 - o Kranewitter: Liegenschaftsbewertung, 7. Auflage, 2017
 - o Seiser / Kainz: Der Wert von Immobilien, 2. Auflage 2014
 - o Immobilienbewertung im Steuerrecht, Prodinger/Ziller, 4. Auflage, 2020
 - Fachzeitschriften der gerichtlich zertifizierten SV Österreichs, Immobilienpreisspiegel der WKÖ.







4. <u>Leistungsumfang</u>

Soweit nicht ausdrücklich anderslautend dargestellt, wird bei der Wertermittlung von üblichen privatund öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen ausgegangen. Die Wertermittlung versteht sich geldlastenfrei. Es wird keine rechtliche und steuerliche Beurteilung vorgenommen. Es wird des Weiteren angenommen, dass gegebenenfalls wertbeeinflussende Abgaben, Beiträge oder Gebühren zum Stichtag beglichen sind und Grundstücksabtretungen, Sonderumlagen oder Ähnliches nicht mehr anfallen.

Es wurde nicht geprüft, ob zugunsten der Bewertungsliegenschaft irgendwelche nicht im Grundbuch eingetragenen Rechte, auch aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen, oder dinglich nicht gesicherte Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer bestehen.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Immobilienwertgutachten und nicht um ein Gutachten über den Zustand der Gebäudesubstanz.

Die Einschätzung des Bau- und Erhaltungszustandes der Objekte erfolgt ausschließlich durch äußeren Augenschein anlässlich der Befundaufnahme. Es gilt hier der Bewertungsstichtag.

Die Begutachtung erfolgte zerstörungsfrei, d.h. für die Beurteilung der Bausubstanz wurden keine Materialproben genommen und auch keine Verkleidungen entfernt.

Die Sachverständige beurteilt die Qualität der Ausführung und Erhaltung lediglich durch die Betrachtung der Oberfläche des Bauteiles (des Materiales). Die Qualität der verwendeten Materialien und dessen Verarbeitung können daher nicht eingeschätzt werden.

Die augenscheinliche Begutachtung des Grundes und die Historie des Grundstückes sowie Recherchen bei Besitzern und Behörden ergeben keinerlei Hinweise auf eine eventuelle Kontaminierung der gegenständlichen Liegenschaft. Probebohrungen, welche zu gutachtlichen Ergebnissen zu dieser Thematik führen, liegen diesem Schätzgutachten nicht zugrunde und werden generell nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers durchgeführt. Die Bewertung erfolgt daher unter der Annahme, dass das Grundstück kontaminationsfrei ist.

Für die Gebäudebeschreibung und deren Beurteilung wird von einer soliden Verarbeitung und dem Stand der Technik entsprechenden Qualitäten der verwendeten Materialien ausgegangen. Diese Annahme gilt auch für eventuell vorhandene optisch erkennbare Sanierungsmaßnahmen von Baumängeln, die einmal vorhanden waren und nunmehr augenscheinlich behoben sind. Versteckte Mängel können somit auch nicht erkannt und beurteilt werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die beschriebenen elektrischen, sanitären oder sonstigen technischen Einrichtungen nicht auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft wurden. Sofern kein augenscheinlicher Schaden besteht oder vom Eigentümer nicht darauf hingewiesen wurde, wird daher in der Bewertung von einer ordnungsgemäßen Funktion dieser Anlagenteile ausgegangen.







Die Bewertung der Liegenschaft beinhaltet grundsätzlich alle auf den Grundstücken errichteten Gebäude und das darin eingebaute und fix montierte Zubehör, sowie auch alle Gebäudeausstattungen wie vorhandene Installationen, Sanitäreinrichtungen, Heizungsanlagen etc.

Weiters sind alle anderen Baulichkeiten und Sonderbauwerke wie Außenanlagen, Einfriedungen und sonstige Gartengestaltungsbauwerke sowie auch alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Anlagen etc. im ermittelten Verkehrswert berücksichtigt. Die auf der Liegenschaft oder in den Gebäuden sonst noch vorhandenen Fahrnisse, wie spezielle Wohnungseinrichtungen, Möblierungen, Gerätschaften, Haus- bzw. Zierrat, eventuell lagernde Materialien oder Ähnliches sind im nachfolgend errechneten Verkehrswert nicht enthalten. Fertigstellungsarbeiten werden ebenfalls berücksichtigt.

Verwendung des Gutachtens:

Eine anderweitige Verwendung dieses Gutachtens, die Weitergabe, das Abschreiben oder eine allfällige Vervielfältigung (wenn auch nur auszugsweise) bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Sachverständigen.







5. Allgemeines

Gutachten und Befundaufnahme

Das Gutachten beruht auf die erhaltenen Unterlagen und erteilten Informationen. In der Befundaufnahme können nur offensichtliche und augenscheinliche oder angezeigte Gegebenheiten betreffend der Bauausführung, dem Bauzustand oder sonstige liegenschaftseigene Umstände berücksichtigt werden.

Sollten sich die Gegebenheiten ändern, muss auch das erstellte Gutachten geändert werden.

<u>Umsatzsteuer</u>

Der Verkehrswert versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (ausgenommen bei der nachstehenden Bewertung – hier wird auf den Nettobetrag hingewiesen). Auf Grund des Budgetbegleitgesetzes 1998 ist jedoch folgende Anmerkung notwendig: Eine eventuelle Vorsteuerkorrektur ist nicht erforderlich. Wird die Immobilie ohne Umsatzsteuer verwertet, sind eventuell geltend gemachte Vorsteuerbeträge zu berichtigen und anteilig an die Finanzverwaltung abzuführen. Weitere steuertechnische Aspekte bleiben außer Acht.

Der Verkehrswert versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (ausgenommen bei der nachstehenden Bewertung – hier wird auf den Nettobetrag hingewiesen) in der jeweils geltenden Höhe. Auf Grund des Budgetbegleitgesetzes 1998 ist jedoch folgende Anmerkung notwendig: Eine eventuelle Vorsteuerkorrektur ist nicht erforderlich. Wird die Immobilie ohne Umsatzsteuer verwertet, sind eventuell geltend gemachte Vorsteuerbeträge zu berichtigen und anteilig an die Finanzverwaltung abzuführen. Weitere steuertechnische Aspekte bleiben außer Acht.

Genauigkeitsanforderungen und Hinweispflicht lt. ÖNORM B 1802 Pkt. 3.3

Auf Grund der Unsicherheit mancher Faktoren, welche in die Bewertung einfließen, insbesondere der Notwendigkeit auf Erfahrungswerte zugreifen zu müssen, kann das Ergebnis der Bewertung keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe sein. Schwankungsbreite +/- 10 %

Zusammenhang Verkehrswert - Zeitfaktor

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung oder Schätzung der Immobilie die Tatsache unberücksichtigt bleibt, dass aus welchem Grunde auch immer, bei der Notwendigkeit einer raschen Veräußerung der Verkehrswert unterschritten, aber auch bei Verfügung genügender Zeit überschritten werden kann.

Wertzumessungen

Ideelle Wertzumessungen It. Liegenschaftsbewertungsgesetz LBG § 2 Abs. (3) bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

<u>Rückstände</u>

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt, dass keine Zahlungsrückstände von diversen Gebühren, Grundsteuer, Müllgebühren, Wasser- und Kanalgebühren etc. vorhanden sind.





Copyright und geistiges Eigentum

Das Gutachten ist in seinem gesamten Inhalt urheberrechtlich geschützt und zur Gänze geistiges Eigentum der Verfasserin. Eine Weitergabe und Veröffentlichung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verfasserin zulässig.

Energieausweis

Seitens des Auftraggebers wurde kein Energieausweis im Sinne des Energieausweisvorlagegesetzes übergeben. Daher erfolgt die Bewertung unter der Prämisse einer dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechenden Gesamtenergieeffizienz gemäß § 5 EAVG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Errichtung eines für den Verkauf oder Bestandgabe erforderlichen Energieausweises bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt wurde.

<u>Datenschutzinformation für die Datenverarbeitung bei gerichtlichen oder privaten</u> <u>Gutachtensaufträgen durch Gerichtssachverständige</u>

Sachverständige respektieren und schützen das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre und ergreifen alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen, um personenbezogenen Daten zu schützen.

Unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten bzw. der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen treffen sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung "Integrität und Vertraulichkeit").

Datenschutzrechtliche Rolle von Sachverständigen bei Gutachtensaufträgen

Datenschutzrechtlich sind Sachverständige im Rahmen ihrer Gutachtenstätigkeit – unabhängig davon,

- (a) ob sie von einem Gericht bzw. einer Behörde bestellt werden oder
- (b) ob sie im privaten Auftrag tätig sind als "Auftragsverarbeiter" zu qualifizieren.

Dementsprechend sind diese "Auftraggeber" und nicht die Sachverständigen insbesondere für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte, wie etwaiges Recht auf Information, Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragung und/oder Widerspruch heranzuziehen. Sämtliche Anträge zu Betroffenenrechten sind daher direkt beim Gericht/bei der Behörde/dem "privaten" Gutachtensauftraggeber und nicht bei den (Gerichts-)Sachverständigen geltend zu machen. Sollten Anträge doch bei den (Gerichts-)Sachverständigen gestellt werden, werden diese an den jeweiligen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen weitergeleitet.







6. **Grundbuchsauszug**



GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 44118 Pram	EINLAGEZAHL 290
BEZIRKSGERICHT Grieskirchen	
**********	**********
Letzte TZ 435/1994	
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnun	g BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
********	A1 **********
GST-NR G BA (NUTZUNG) FL	ÄCHE GST-ADRESSE
.261 G GST-Fläche *	85
Bauf.(10)	47
Bauf.(20)	38
Legende:	
G: Grundstück im Grenzkataster	
*: Fläche rechnerisch ermittelt	
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)	
Bauf. (20): Bauflächen (Gebäudenebenfl	ächen)
********	A2 ***********
2 a gelöscht	
*********	B *********
1 ANTEIL: 1/1	
Freiwillige Feuerwehr Kleinpoxru	ck
ADR: Kleinpoxruck 4742	
a 670/1928 Schenkungsvertrag un	d Tauschvertrag 1928-07-11 Eigentumsrecht
********	C **********
**************************************	TNWETS ***********************
	ezeichnung sind Beträge in ATS.
********	*******

Grundbuch 01.07.2024 14:05:12





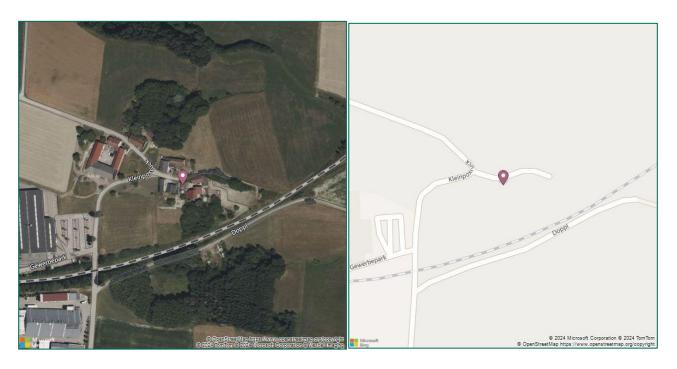


Befundaufnahme

In der Bewertung verwendete Beurteilungen erfolgen gemäß nachstehender Skala:

_	:			
sehr gut	gut	durchschnittlich	minder gut	schlecht
			•	

Lage / Verkehrsanbindung



Die zu bewertende Liegenschaft liegt ländlich gelegen Ortsteil Kleinpoxruck, der Marktgemeinde Pram in einem locker bebauten, überwiegendem landwirtschaftlich geprägten Gebiet – jedoch in der Nähe zu Betriebsbaugebieten. Das Zentrum der Gemeinde Pram ist zirka 2 km und das Zentrum der Bezirkshauptstadt Grieskirchen zirka 18 km entfernt.

Die nächste Autobahnauffahrt liegt in Haag am Hausruck in zirka 4,5 km Entfernung.

Die Lage der Liegenschaft ist auf Grund der Situierung und Nähe zu den wesentlichen Infrastruktureinrichtungen sowie Entfernung zu der Autobahnauffahrt mit "durchschnittlich" zu bewerten.

Die Entfernungen zu den wichtigsten Infrastruktureinrichtungen, welche für zB Angestellte/Arbeiter attraktiv sind und somit den Betriebsstandort attraktiveren, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Diese Infrastruktureinrichtungen sind auch wesentlich für die Mitarbeiterbindung.







<u>Infrastruktureinrichtungen</u>

Folgende <u>Luftlinien</u>-Entfernungen des Bewertungsobjektes zur nächstgelegenen Versorgungsinfrastruktur wurden ermittelt: Datenquelle: Herold - Datenstand: halbjährlich aktuell - (die Entfernungen wurden teilweise bzw. stichprobenartig von der Sachverständigen geprüft).

Bildungseinrichtungen: Gesundheitsversorgung:

Kindergarten:1,88 kmApotheke:5,44 kmSchule:1,65 kmRettungsstützpunkt:10,36 kmHochschule:11,48 kmKrankenhaus:10,50 km

Nahversorgung: Sonstiges:

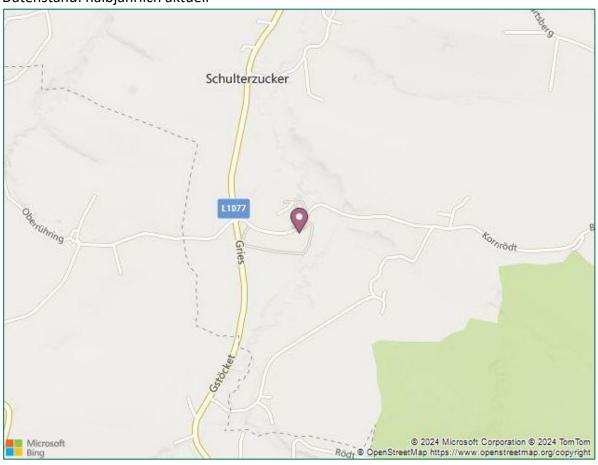
1,85 km

Bäckerei:2,87 kmPolizeidienststelle:5,46 kmDrogerie:9,92 kmBank:1,85 km

Datenquelle: © OpenStreetMap contributors

Datenstand: halbjährlich aktuell

Supermarkt:









Demographische Daten	Bezirk Grieskirchen	Mikroraster 250x250m	Oberösterreich
Einwohner mit Hauptwohnsitz	66 545 (8,4%)	60 (16,7%)	1 530 349
(inkl. Veränderung¹)			(10,9%)
Herkunft (Geburtsland) Österreich	82,2%	70%	73,9%
EU	87,3%	77,1%	81%
Nicht-EU	12,7%	22,9%	19%
Gebäude und Wohnungen			
Anzahl der Gebäude ² gesamt	29 454	28	523 720
Anzahl der Wohngebäude ³	20 058 (68,1%)	22 (78,6%)	390 496 (74,6%)
Anzahl der Wohnungen ⁴	32 274 (1,6)	33 (1,5)	800 414 (2)
(pro Wohngebäude)			
Kaufkraft			
Mittelwert der monatlichen Nettoeinkommen ⁵	€ 2.115,27	-	€ 2.182,78
Kaufkraftindex im Bundeslandvergleich ⁶	96,98	-	100

Datenquelle: WIGeoGIS auf Basis Statistik Austria

Datenstand: 2024 (letzte Registerzählung der Statistik Austria)

⁶ Kaufkraftindex aus den Nettomonatseinkommen rechnerisch ermittelt.



¹ Veränderung in Prozent bezogen auf die Registerzählung 2006 der Statistik Austria.

² Gebäude sind Bauwerke, die eine oder mehrere Wohnungen oder andere Einheiten enthalten, die mit einem Dach und Außenmauern (freistehend) bzw. bei geschlossener Bauweise durch eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller ausgestattet sind und die Wohnzwecken sowie anderen wirtschaftlichen Zwecken dienen. Sind derartige Bauwerke durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) und Ver- und Entsorgungssysteme getrennt, ist jeder solche Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel- oder Reihenhäuser).

³ Wohngebäude sind Gebäude, die ganz oder überwiegend aus Wohnungen bestehen. Der Prozentsatz gibt den Anteil an Wohngebäuden in Bezug auf die Anzahl der Gebäude wieder.

⁴ Wohnungen sind baulich getrennte Einheiten mit eigenem Zugang von der Straße oder einem Stiegenhaus in dauerhaften Gebäuden, die für Wohnzwecke geeignet sind. Wohnungen bestehen aus einem Raum oder mehreren Räumen mit Nebenräumen. Es ist nicht ausschlaggebend, ob eine Küche oder Kochnische vorhanden ist.

Als Indikator für die Kaufkraft werden die Personen-Einkommen aus der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung der Statistik Austria herangezogen: Es werden die Nettomonatseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen (inkl. anteiligem 13. und 14. Monatsgehalt) erfasst. Datengrundlage für die Einkommensberechnung bilden die Lohnsteuerstatistik sowie die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. (Bevölkerung in Privathaushalten inkl. Präsenz- und Zivildiener. - Einkommen inkl. 13. und 14. Monatsgehalt. - Mikrozensus: hochgerechnete Zahlen aus einer 0,6% Stichprobe. - Ohne Personen in Elternkarenz und ohne Personen mit freiem Dienstvertrag.)





BESCHREIBUNG DER EINZELNEN BEWERTUNGSGEGENSTÄNDE

1) GRUNDSTÜCK:



Grundstücksfläche: 85 m² laut Grundbuch

Widmung: Grünland

Bebauungsplan: liegt nicht vor

Form: Die Grundstücksform ist dem Katasterplan zu entnehmen und für die

bestehende Bebauung als zweckmäßig zu beschreiben.

Neigung: Das Grundstück ist nahezu eben.

Gefährdungen:

Laut Erhebung auf der Internetseite des Umweltbundesamtes ist das Grundstück nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet. (Onlineabfrage Dezember 2024).

Ergebnis

Das Grundstück .261 in Gries (44109) ist derzeit nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet







Grundstückseigenschaften:

Zufahrt: an der Nordseite über öffentliches Gut erschlossen

Freiplatz: Die nicht bebaute Fläche – sofern vorhanden - dient als Parkplatz,

Zugang/Zufahrt bzw. Grünfläche, Freiplatz/Lager.

Er- und Aufschließung:

nicht vorhanden Wasserversorgung: Schmutzwässer: nicht vorhanden nicht vorhanden Stromversorgung: Beheizung: nicht vorhanden nicht vorhanden Kühlung: nicht vorhanden Internet: PV / Solar: nicht vorhanden **Einfriedung:** nicht vorhanden

Grunddienstbarkeiten: auf diesem Grundstück nicht vorhanden

2) GEBÄUDEBESCHREIBUNG:

Gemäß Beschriftung am Zeughaus wurde das Feuerwehrzeughaus / Garage im Jahr 1926 errichtet.

Augenscheinlich wurden bis dato keine zeitnahen bewertungsrelevanten Sanierungen / Adaptierungen durchgeführt. Das Dach und die Fenster / Tor wurden bereits erneuert, diese haben jedoch bereits erneut das wirtschaftliche Lebensende nahezu erreicht.

Die konstruktiven Bauteile entsprechen somit nahezu dem ursprünglichen Baujahr und etwas jünger!

Die bewertungsgegenständliche Liegenschaft in Kürze:

Baujahr Hauptgebäude: ursprünglich beginnend 1926

Sanierungen bewertungsrelevant: zirka um 1980 erfolgt (keine Daten vorhanden)

Bauweise: Massivbau

Geschoße: Erdgeschoß – Lagerboden

Konstruktion Dach: Holzdachstuhl / Satteldach / Schindeldeckung

Niveauunterschiede: nicht vorhanden

Raumhöhen: zeitgemäß
Fassade: Putzfassade

Bodenbeläge: Betonboden







Ausstattung Sanitärbereich: nicht vorhanden

Heizung: nicht beheizt

Elektroinstallation: dem Alter entsprechend nicht mehr zeitgemäß

Sprinkleranlage: nicht vorhanden

Angestauter Reparaturaufwand: dem Alter entsprechende hohe Investitionen notwendig

Das Feuerwehrzeughaus, welches als "Garagengebäude" Nutzung findet, hat das technische und wirtschaftliche Lebensende rechnerisch nahezu erreicht. Auf Grund der noch erkennbaren Funktionalität wird kein Abbruch berechnet, bzw. die Restnutzungsdauer auf das höchstmögliche Minimum zur Erreichung eines Gebäudezeitwert (Funktionalwertes) herangezogen.

Flächenaufstellung:

Es sind keine Pläne vorhanden. Die Netto-Nutzfläche beträgt zirka 35 – 40 m²

Auf Grund des hohen Alters ist kaum noch eine Restnutzungsdauer rechnerisch darstellbar! Die vorhandene Grundfunktionalität berechtigt jedoch keine Abbruchkosten in Ansatz zubringen – somit wird der Gebäudesubstanzwert mit einer geringen Restnutzungsdauer in die Bewertung aufgenommen!

Fotoprotokoll















8 Bewertungsgrundsätze / Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Bewertungsgrundsatz § 2 LBG

Dieses Gutachten wird nach den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes – LBG (Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften sowie über Änderungen des Außerstreitgesetzes und Exekutionsordnung, BGBL 1992/150 idgF99) erstellt.

Der Verkehrswert ist der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für diese erzielt werden kann.

Wahl der Bewertungsverfahren § 7 LBG

Gemäß § 3 (1) LBG sind für die Bewertung Wertermittlungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Als solche Wertermittlungsverfahren kommen insbesondere das Vergleichswertverfahren (§ 4), das Ertragswertverfahren (§ 5) und das Sachwertverfahren (§ 6) in Betracht.

Gemäß § 10 (4) des LBG sind bei den anderen als in den §§ 4-6 geregelten – wissenschaftlich anerkannten – Wertermittlungsverfahren die zugrunde gelegten Umstände darzustellen und ist anzuführen, in welcher Weise die Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr bei der Bewertung berücksichtigt wurden.

Gemäß § 3 (2) LBG sind, wenn es zur vollständigen Berücksichtigung aller den Wert der Sache bestimmten Umstände erforderlich ist, für die Bewertung mehrere Wertermittlungsverfahren anzuwenden.

Gemäß § 7 (1) LBG hat die Sachverständige – soweit das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nichts anderes anordnen – das Wertermittlungsverfahren auszuwählen.

Die Sachverständige hat dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu ermitteln. Sind für die Bewertung mehrere Wertermittlungsverfahren anzuwenden, so ist aus deren Ergebnissen der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln.







Grundstück - Vergleichswertverfahren

Die Bewertung des Grundstückes erfolgt nach dem Vergleichswertverfahren. Im Umland haben Transaktionen stattgefunden, welche auf Grund der Größe, Widmungen bzw. Bebaubarkeit und auch zeitlich gesehen in einem entsprechenden Bezug zum Bewertungsstichtag stehen. Durch entsprechende Zu- und Abschläge werden diese Grundstücke für die nachstehende Bewertung herangezogen.

Das Vergleichswertverfahren ist insbesondere bei der Ermittlung des Verkehrswertes von unbebauten Liegenschaften und bei Bewertungsobjekten mit hinreichender Übereinstimmung in den wertrelevanten Merkmalen anzuwenden, wie das bei Grundstücken der Regelfall ist. Das Vergleichswertverfahren ist anderen Verfahren vorzuziehen, da der Vergleich mit Kaufpreisen am nächsten am tatsächlichen Marktgeschehen ist.

Die aktuell zum Verkauf stehenden Baugrundstücke bestätigen das Ergebnis der Vergleichswertanalyse. Das Vergleichswertverfahren wurde entsprechend dem Liegenschaftsbewertungsgesetz LBG und ÖNORM B-1802-1 durchgeführt:

- § 4 Abs 1 LBG: Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln (Vergleichswert). Vergleichbare Sachen sind solche, die hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertenden Sache übereinstimmen. Abweichende Eigenschaften der Sache und geänderte Marktverhältnisse sind nach Maßgabe ihres Einflusses auf den Wert durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.
- § 4 Abs 2 LBG: Zum Vergleich sind Kaufpreise heranzuziehen, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt wurden. Soweit sie vor oder nach dem Stichtag vereinbart wurden, sind sie entsprechend den Preisschwankungen im redlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Gebietes auf- oder abzuwerten.
- § 4 Abs 3 LBG: Kaufpreise, von denen anzunehmen ist, dass sie durch ungewöhnliche Verhältnisse oder persönliche Umstände der Vertragsteile beeinflusst wurden, dürfen zum Vergleich nur herangezogen werden, wenn der Einfluss dieser Verhältnisse und Umstände wertmäßig erfasst werden kann und die Kaufpreise entsprechend berichtigt werden.

Die zum Vergleich herangezogenen Transaktionsinformationen stammen aus Kaufverträgen, die in der Urkundensammlung des Grundbuchs verbüchert sind. Die Daten wurden unter anderem von der IMMOunited GmbH erhoben und zur Verfügung gestellt und können für die Vergleichswertermittlung herangezogen werden.







<u>Gewerblich genutzte Liegenschaft – Ertragswertverfahren</u>

Die Bewertung der gegenständlichen Liegenschaft (Garagengebäude) erfolgt nach dem Ertragswertverfahren.

Derartige Liegenschaften werden ausschließlich zum Zwecke der gewerblichen Nutzung sowie Vermietung errichtet und/oder erworben. Auf Grund der baulichen Gegebenheiten, Lage und Umgebungsnutzung wird in diesem Fall ausschließlich das Ertragswertverfahren angewendet.

Auf Grund nicht vorhandener Bestandsverträge, wird der nachstehende Hauptmietzins von der Sachverständigen festgelegt und als "fiktiv" bezeichnet.

Die Gesamthöhe des nachstehend fiktiv angesetzten Hauptmietzinses für Garagen-/Lagergebäude ist als marktkonform und nachhaltig erzielbar anzusehen. Vergleichswerte stehen der Sachverständigen aus ihrer Tätigkeit als Immobilientreuhänderin und in Absprache mit Branchenkollegen zur Verfügung und wurden entsprechend abgeglichen.

§ 5 Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG) zum Ertragswertverfahren:

- (1) Im Ertragswertverfahren ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielten Reinertrags zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer der Sache zu ermitteln (Ertragswert).
- (2) Hierbei ist von jenen Erträgen auszugehen, die aus der Bewirtschaftung der Sache tatsächlich erzielt wurden (Rohertrag). Durch Abzug des tatsächlichen Aufwands für Betrieb, Instandhaltung und Verwaltung der Sache (Bewirtschaftungsaufwands) und der Abschreibung vom Rohertrag errechnet sich der Reinertrag; die Abschreibung ist nur abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Kapitalisierung berücksichtigt wurde. Bei der Ermittlung des Reinertrags ist überdies auf das Ausfallwagnis und auf allfällige Liquidationserlöse und Liquidationskosten Bedacht zu nehmen.
- (3) Sind die tatsächlich erzielten Erträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfaßbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache erzielbaren Erträgen ab, so ist von jenen Erträgen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache nachhaltig hätten erzielt werden können, und dem bei einer solchen Bewirtschaftung entstehenden Aufwand auszugehen; dafür können insbesondere Erträge vergleichbarer Sachen oder allgemein anerkannte statistische Daten herangezogen werden.
- (4) Der Zinssatz zur Ermittlung des Ertragswertes richtet sich nach der bei Sachen dieser Art üblicherweise erzielbaren Kapitalverzinsung.







9. <u>Ermittlung des Verkehrswertes</u>

9.1 <u>Ermittlungen des gebundenen Bodenwertes:</u>

Die Auswahl der Vergleichsobjekte erfolgte mit entsprechenden Grünland- und auf Grund der Bebauung mit Mischwidmungen im Umland!

Die Bewertung des Grundstückes erfolgt nach dem Vergleichswertverfahren. Im näheren Umfeld haben Transaktionen stattgefunden, welche auf Grund der Größe, Widmungen bzw. Bebaubarkeit und auch zeitlich gesehen in einem entsprechenden Bezug zum Bewertungsstichtag stehen. Durch entsprechende Zu- und Abschläge werden diese Grundstücke für die nachstehende Bewertung herangezogen.



Index- und Qualitätsanpassung der Vergleichsobjekte:

Informationen zu nachstehender Qualitätsanpassung

<u>Lage / Zuschnitt</u>:

Je nach Betriebslage, Ausrichtung, Immissionen / Emissionen, Gefälle bzw. Neigung = Konfiguration werden Zu- und Abschläge berücksichtigt, um den Vergleich zu dem Bewertungsgrundstück abzuleiten. Die Nähe/Entfernung zu Infrastruktureinrichtungen des täglichen Bedarfs und die Angewiesenheit auf Mobilität findet hier ebenfalls Berücksichtigung. Je nach Bebauungsmöglichkeit/Ausnutzbarkeit des Grundstückes und die Erschließung werden Zu- und Abschläge durchgeführt.

Größenanpassung:

Eine Größenanpassung wird bei diesem Grundstück nicht durchgeführt, da die Bebauungsdichte der Bebauung entspricht.







Informationen zu nachstehender Wertanpassung

Da die Kaufpreise nicht zum Bewertungsstichtag vereinbart wurden, ist eine Preisvalorisierung zu berücksichtigen. Gemäß Immobilienpreisspiegel, welcher jährlich von der Wirtschaftskammer Österreich Fachverband der Immobilen- und Vermögenstreuhänder ausgegeben wird, wird die durchschnittliche Wertsteigerung im Bezirk für Betriebsliegenschaften in entsprechenden Lagen für die Wertanpassung herangezogen:

Vergleichswert Nr.	Index Vergleichswert	Index Stichtag	Preisentwicklung in %
1	32,45	49,09	51,28%
2	34,00	49,09	44,38%
3	36,77	49,09	33,51%
4	38,04	49,09	29,05%
5	44,68	49,09	9,87%

		Kaufpreis je m²	Fläche /	
Nr.	KV-Datum	lt. KV / valorisiert	Anpassungen	Vergleichswert
		25.22.2	2015	
1	28.05.2018	25,00 €	2216 m²	
		37,82 €	0 %	27 02 £
			0 % Anpassung gesamt	37,82 €
2	03.06.2019	12,01€	4164 m²	
		17,34 €	0 %	
			0 % Anpassung gesamt	17,34 €
			_	
3	23.01.2020	6,80€	12438 m²	
		9,08€	0 %	
			0 % Anpassung gesamt	9,08 €
4	27.09.2021	8,50€	7646 m²	
		10,97 €	0 %	
			0 % Anpassung gesamt	10,97 €
5	02.03.2022	25,47 €	15029 m²	
		27,98 €	0 %	
			0 % Anpassung gesamt	27,98 €

Ergibt ein arithmetisches Mittel von 5 Vergleichswerten – gerundet auf 10 € 10,00

Mischung aus Bauland und Grünland – Abschlag 50 % wegen Kleinfläche!







Berechnung Grundstückswert

Grundstücksfläche gesamt 85 m² x € 10,00/m²

€ 850,00

Auf Grund der Situierung bzw. Verhältnis Baukörper zu Grundstück ist kein weiterer Abschlag auf Grund der bestehenden Bebauung durchzuführen.

Grundstückswert – gebundener Bodenwert - gerundet auf 1.000:

<u>€ 1.000,00</u>

9.2 Ermittlung des Gebäudeertragswertes:

Übersicht Hauptmietzinsaufstellung (Hauptmietzins = HMZ) als Basis/Grundlage für die nachstehende Ertragswertberechnung.

Nachhaltig erzielbarer Hauptmietzins für Garage-/Lagergebäude gem. vorliegender Vergleichswerte.

Bestandsobjekt	reine Nutzfläche in m² gerundet		HMZ fiktiv	HMZ dzt pro m²
Garage-/Lagerfläche	40,00	€	30,00	Pauschale
Gesamtsumme	40,00	€	30,00	

Die Berechnung der Herstellungskosten dient <u>ausschließlich</u> zur Beurteilung des Instandhaltungssatzes und nicht zur Ableitung des Gebäudezeitwertes!

Der Neubaupreis für Garagen-/Lagergebäude wird unter anderem den Empfehlungen Kranewitter und des Hauptverbandes der SV entnommen. Die Herstellungskosten wurden aus den genannten Empfehlungen und Sammlungen der Sachverständigen, sowie aus der laufenden Tätigkeit als Bauträgerin und in Absprache mit ausführenden Firmen aus der Baubranche entnommen/abgeleitet. Einfriedungen, Zufahrt und Vorplätze werden separat im "Wert der Außenanlage" dargestellt.







<u>Die Neubaukosten je Quadratmeter errechnen sich wie folgt:</u>

Die Neubaukosten bzw. der Herstellungswert (netto ohne Ust) wurden unter Berücksichtigung der Bauweise und Ausstattung sowie der angemessenen projektbezogenen Gesamtbaukosten ermittelt – Quellenangaben siehe Anhang!

Gebäudewert	Garage-/Lagerfläche Außenanlagen (Ableitung von	40,00	€ 1.000,00	€ 40.000,00
	Bauwerkskosten)	2%		€ 800,00
Herstellungsko	osten			€ 40.800,00

Herstellungskosten (gerundet) EURO 41.000,00 netto – dienen ausschließlich zur Berechnung der Instandhaltungskosten und nicht zur Ableitung des Sach-/Gebäudezeitwertes. In den Herstellungskosten ist der Wert der Aufschließung bereits inkludiert.

Liegenschaftszinssatz:

Der für diesen Liegenschaftsteil in Ansatz gebrachte Liegenschaftszinssatz wurde unter Berücksichtigung der Marktlage sowie der Empfehlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs ermittelt und entspricht jenem Liegenschaftszinssatz wie ihn Kapitalanleger für gewerblich genutzte Liegenschaften zum Zwecke der Vermietung zumindest erwarten.

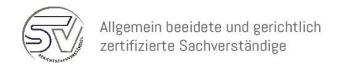
Auf Grund der aktuellen Nutzung und Nachnutzungsmöglichkeit, durchschnittlich guten Größe, des funktionellen Gesamtzustandes sowie des <u>marktüblich angepassten</u> Mietzinses gilt die Annahme bzw. Verwendung des Liegenschaftszinssatzes mit 4 % als gerechtfertigt.

Begründung: geringfügiges Risiko bei Neuvermietung zur Erzielung des verwendeten Mietzinses!

(nachstehende Tabellen Zeitschrift der Sachverständige Heft 2/2024)

Zusammenfassende EMPFEHLUNG:					
LIEGENSCHAFTSART		LAGE			
	hochwertig	sehr gut	gut	mäßig	
Wohnliegenschaft	0,5 - 2,5 %	1,5 – 3,5 %	2,5 - 4,5 %	3,5 - 5,5 %	
Büroliegenschaft	2,5 - 4,5 %	3,5 - 5,5 %	4,5 - 6,5 %	5,0 - 7,0 %	
Geschäftsliegenschaft	3,0 - 5,0 %	3,5 - 6,0 %	5,0 - 6,5 %	5,5 - 7,5 %	
Einkaufszentrum, Supermarkt, Fachmarktzentrum	3,5 - 6,5 %	4,5 - 7,0 %	5,0 - 8,0 %	5,5 - 8,5 %	
Transport-, Logistikliegenschaft	4,0 - 6,0 %	4,5 - 6,5 %	5,0 - 7,0 %	6,0 - 8,0 %	
Touristisch genutzte Liegenschaft	4,5 – 7,0 %	5,0 - 7,5 %	5,5 - 8,0 %	6,0 - 9,0 %	
Gewerblich genutzte Liegenschaft	4,0 - 7,0 %	4,5 – 7,5 %	5,5 - 8,5 %	6,5 - 9,5 %	
Industrieliegenschaft	4,5 - 7,5 %	5,0 - 8,0 %	5,5 - 9,0 %	6,5 - 10,0 %	
Landwirtschaftliche Liegenschaften	1,0 % bis 3,5 %				
Forstwirtschaftliche Liegenschaften	0,5 % bis 2,5 %				







Mietzinsausfallwagnis:

Auf Grund der aktuellen Nutzung und kaum ähnlicher Leerstände / Angebote im unmittelbaren Umfeld wird der Wagniszinssatz mit 3 % in die Bewertung aufgenommen, zumal der Mietzins angemessen und nachhaltig erzielbar angesetzt ist.

Gebäudeart	Wagnissatz
Mietwohnobjekte	3,0-5,0%
Büros und Praxen	4,0-8,0%
Gewerblich genutzte Objekte	5,0-10,0%

Instandhaltungssatz:

Auf Grund des Alters in Kombination mit der Restnutzungsdauer und der einfachen Bauweise wird die Höhe des Instandhaltungssatzes mit **1** % für die Bewertung in Ansatz gebracht.

DIE RESTNUTZUNGSDAUER BZW. ALTERSWERTMINDERUNG ERRECHNET SICH WIE FOLGT:

Bewertungsjahr 2024

übliche Gesamtnutzungsdauer: 50-70 Jahre

Baujahr: beginnend 1926
Bewertungsrelevante Sanierungen bereits erfolgt: zirka um 1980

Die betriebsgewöhnliche Restnutzungsdauer (RND) wird von der Sachverständigen mit gerundet

5 Jahren festgestellt.

Erklärung: Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer ist die Zahl der Jahre, in denen die bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können; durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen. (Literatur: Franz Josef Seiser: Die Nutzungsdauer von Gebäuden, baulichen Anlagen, gebäudetechnischen Anlagen und Bauteilen (1. Auflage, 2020).

Der Vervielfältiger errechnet sich somit aus dem Zinssatz 4 % und der RND 5 Jahre mit: 4,45.







Berechnung - Ertragswert

Hauptmietzins wertgesichert monatlich netto: x 12 Monate = Jahresrohertrag	€	30,00 360,00
Abzüglich 3,0 % vom Rohertrag für Mietzinsausfallswagnis	€	11,00
Abzüglich 1,0 % vom Herstellungswert (€ 41.000,00) für Instandhaltung	€	410,00
Abzüglich 3,0 % vom Rohertrag für nicht dem Mieter anrechenbare Bewirtschaftungskosten (wie z.B. Steuerberatung udgl.)	€	11,00
Bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig erzielbarer Jahresreinertrag	- €	61,00
Abzüglich Verzinsung des Bodenwertes: (€ 1.000,00 x 4 %)	€	40,00
Reinertrag der baulichen Anlagen	- €	101,00

Reinertrag der baulichen Anlage x Vervielfältiger

Liegenschaftszinssatz 4 % / Restnutzungsdauer 5 Jahre

- € 101,00 x 4,45 = -€ 449,45

ERTRAGSWERT DER BAULICHEN ANLAGE – gerundet - netto	<u>- € -450,00</u>
---	--------------------







9.3. Marktanpassung und sonstige wertbeeinflussende Umstände

Schließlich ist in einem letzten Schritt gemäß ÖNORM B-1802-1 der errechnete Betrag vor dem Hintergrund der Marktverhältnisse kritisch zu würdigen und allenfalls zu korrigieren.

Gemäß § 7 Liegenschaftsbewertungsgesetz ist eine Nachkontrolle anhand der Marktverhältnisse vorzunehmen (sog. Marktanpassung).

Maßgebende Kriterien für die Marktanpassung sind insbesondere die Höhe des Ertragswertes und die Marktgängigkeit (Veräußerbarkeit) des Bewertungsobjektes (Art, Beschaffenheit, Lage usw.).

Die Höhe des ermittelten Gebäudeertrags- und Grundstückswertes berechtigt keinen weiteren Zuoder Abschlag auf den derzeitigen Immobilienmarkt vorzunehmen.

<u>Begründung</u>: bei der Bewertung über das Ertragswert- sowie Vergleichswertverfahren wurden bereits entsprechende Zu-/Abschläge bzw. Prozent- und Liegenschaftszinssätze zur Ermittlung/Ableitung des Marktwertes verwendet.







Zusammenstellung Grundanteil und Gebäudeertragswert:

Ertragswert der baulichen Anlagen – netto:

Bodenwert:

EURO 1.000,00

Zwischensumme Gebäudeertragswert und Grundanteil:

EURO 550,00

Marktanpassungen (siehe Seite 25):

 0,0 %: Abschlag / Zuschlag
 +/- EURO
 0,00

 Zwischenwert
 EURO
 550,00

VERKEHRSWERT der Gesamtliegenschaft: <u>EURO 550,00</u>

Die Sachverständige erachtet auf Grund des ihr bekannten und kontinuierlich beobachteten Marktes für den obenstehenden ermittelten Verkehrswert keine weiteren Zu- oder Abschläge zur Anpassung an den Verkehrswert für erforderlich.

Ried im Innkreis, 08. Dezember 2024

Karin Hattinger MAS

Das Gutachten basiert auf den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Informationen. Sollten Unterlagen oder Informationen sich als unvollständig oder unrichtig herausstellen bzw. andere Umstände auftreten, die für das Ergebnis dieses Gutachtens von Relevanz sind, behalte ich mir eine Änderung oder Ergänzung des Gutachtens vor.







10. Anhänge gemäß Inhaltsverzeichnis

Auszug aus Kranewitter 2017, Seite 76/77

3. Übliche Gesamtnutzungsdauer

Die übliche Gesamtnutzungsdauer ist die üblicherweise zu erwartende Zeitspanne von der Errichtung des Gebäudes bis zum Ende seiner wirtschaftlich vertretbaren Nutzung, die im Wesentlichen von der Bauart (Gebäudetype), der Bauweise (Konstruktion und verwendete Baustoffe), der Nutzungsart sowie der technischen Entwicklung und den sich wandelnden Anforderungen an Gebäude des jeweiligen Typs abhängt. Die übliche Gesamtnutzungsdauer berücksichtigt daher in angemessener Weise sowohl die technische Lebensdauer als auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Vorausgesetzt wird ein ordnungsgemäßer Gebrauch sowie die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Gebäudes.

Im Allgemeinen kann von folgenden Erfahrungswerten über die übliche Gesamtnutzungsdauer von Gebäuden ausgegangen werden:

Gebäudeart	übliche Gesamtnutzungs- dauer in Jahren
Ein- und Zweifamilienhäuser	
– normale Bauausführung	60–70
– einfache Bauausführung	50-60
– Fertighäuser	60–70
 Fertighäuser auf Holzbasis (einfache Bauausführung) 	40-60
Mehrwohnungshäuser – Miet- und Eigentumswohngebäude – Sozialer Wohnbau	60–70 50–60
Garagen – Garagen Massivbau	50–70
- Fertiggaragen	40-50
– Parkhäuser und Tiefgaragen	40–50
Büro- und Verwaltungsgebäude je nach Bauausführung und Standort	40-60

Gebäudeart	übliche Gesamtnutzungs- dauer in Jahren	
Handelsimmobilien	20.50	
 Geschäftshäuser und Kaufhäuser je nach Standort Supermärkte 	30–50 20–30	
Gewerbe- und Industriegebäude – Fabrikgebäude und Werkhallen je nach Bauausführung	the process day with	
und Drittverwendungsfähigkeit	30-50	
 Lagerhallen und Logistikimmobilien 	20-40	
Betriebsgebäude für besondere Industriezweige Wellblechschuppen, Flugdächer, Holzschuppen,	10–30	
Holzgebäude einfacher Bauweise	20-30	
Hotels	20-40	
Schulen	40-60	
Tankstellen	10-20	







Empfehlungen Neubaukosten je Quadratmeter:

Quelle: Zeitschrift der Sachverständige Heft 3/2023- Richtwerte von Baukosten

Empfehlungen für Herstellungskosten – Bürogebäude 2024

Ansätze für Herstellungskosten für mehrgeschoßige Bürogebäude als Grundlage für die sachverständige, objektspezifische Bewertung

Kosten (exkl. USt.) pro m² Brutto-Grundfläche (BGF) für Hauptgeschoße nach Ausstattungsqualität für gesamt Österreich

DESCRIPTION OF THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PERSON	1	2	3
Ausstattungsqualität	einfach	mittel	hoch
chbare Riegiaung. Glo Sei deser au	(-)		(+)_
Bürogebäude	-30% Abweichung	2.100 € - 2.800 € netto pro m² BGF	+30% Abweichung

Ergänzende Angaben:

* Nebengeschoße (z.B. Garagen, Lager etc) liegen im Aufwand der Herstellungskosten der Hauptgeschoße bei

ca. 40% bis 70%

* In den Ansätzen für Bürogebäude ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Empfehlungen für Herstellungskosten – gewerblich-industrielle Gebäude 2024

Ansätze für Herstellungskosten für gewerblich-industrielle Gebäude als Grundlage für die sachverständige, objektspezifische Bewertung.

Kosten (exkl. USt.) pro m² Brutto-Grundfläche (BGF) für Hauptgeschoße nach Ausstattungsqualität für gesamt Österreich nach Branchen.

Ausstattungsgualität	1 normal		2 gobobon	b	3	
Ausstattungsqualität		interpolieren	gehoben	interpolieren	ochwertig	(+)
Abfallwirtschaft (-)	900€	\longleftrightarrow	1.100 €	<>	1.400 €	(+)
Automotive (-)	1.700 €	interpolieren	1.900 €	interpolieren	2.500 €	(+)
Chemie & Rohstoffe	/ 1.700 €	interpolieren	2.400 €	interpolieren	3.000 €	(+)
Einzelhandel (-)	1.000€	interpolieren	1.400 €	interpolieren	2.300 €	(+)
Forschung & Entwicklung (-)	2.800 €	interpolieren	3.600 €	interpolieren	4.300 €	(+)
Großhandel (-)	900€	interpolieren	1.400 €	interpolieren	1.700 €	(+)
Lagerhallen (-)	800€	interpolieren	1.100 €	interpolieren	1.500 €	(+)
Lebensmittel (-)	/ 1.700 €	interpolieren	2.100 €	interpolieren	2.800 €	(+)
Maschinen & Anlagenbau (-)	1.300 €	interpolieren	1.700 €	interpolieren	2.200 €	(+)
Metallindustrie (-)	1.200 €	interpolieren	1.700 €	interpolieren	2.100 €	(+)
Pharma (-)	2.500 €	interpolieren	3.000 €	interpolieren	4.800 €	(+)
Transport & Logistik (-)	1.000€	interpolieren	1.200 €	interpolieren	1.500 €	(+)

Ergänzende Angaben:

EFT 3/2024 SACHVERSTÄNDIGE 151



^{*} In den Ansätzen für gewerblich-industrielle Gebäude ist keine Umsatzsteuer enthalten.





Gebäudeteil	Konstruktions- und Ausstattungsstandard (beispielhafte Anhaltspunkte)					
	einfach	normal	gehoben	hochwertig		
Fundierung	Punkt, Streifen	Punkt, Streifen, Platte	Punkt und Stahlbetonplatte	Stahlbeton, Pfähle, hochwertig		
Konstruktion	Stahl/Fachwerk	Stahl, Leimholz, Stahlbeton	Stahl mit Brandschutz, Stahlbeton, Leimholztragwerk	Stahlbetonrahmen, Leimholzrahmen Massivbinder, Stahl mit Brandschutz		
Dach	Faserzement-Wellplatten, Trapezblech, ohne Wärmedämmung	Trepezblech, Dielen, mäßige Dämmung	Dielen, Massivemente, Wärmedämmung	massiv, Wärmedämmung, mehrschichtig,		
Wände	Metalipaneele	Hohlblockmauerwerk, Paneele, mäßige Dämmung	Mauerwerk, solide Paneele zweischalig, Wärmedämmung, massive Sockelbereiche	Mauerwerk massiv; Dielen, dicke Paneele, Vollwärmeschutz, Vorsatzschalen		
Fußboden	Beton, Bitumenkies	Beton vergütet, Bitumenkies mit vergüteter Oberfläche, Estrich	hohe Tragfestigkeit, Keramik, Industrie- belag, hochfeste Verschleißschicht, abriebfest (zB "Flügelglättung")	beste anforderungsgerechte Qualitä		
Fassaden		glatt, Verkleidungen	nach Standard	über Standard		
Fenster, Oberlichten	Transparentplastik	mit geringer Wärmedämmung, zum Teil fix, einfache Beschläge	Kunststoff-/Metallrahmen, Kombi- beschläge, Isolierglas, Fernbedienung	hoher Standard		
Sanitärinstallation		sehr gering	erforderliches Ausmaß	voll nach Anforderung		
Elektroinstallation	kaum	gering	Standard	voll		
Heizung		gering	Standard nach Notwendigkeit	voll, energiesparende Systeme		
Klima/Lüftung	1 1 2 2 1 1 1 4 5	FE DATE OF STREET	eventuell teilweise	voll		

Quelle: SV-Büro Orlainsky - Steppan

